

## **Benutzungsrahmenordnung (Satzung) der Bibliothek der Fachhochschule Kiel Vom 12. März 2020**

Aufgrund des § 34 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung in der Fassung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H S. 612), erlässt das Präsidium der Fachhochschule Kiel mit Beschluss vom 19. Februar 2020 folgende Benutzungsordnung der Bibliothek der Fachhochschule Kiel (Satzung):

### **Erster Abschnitt - Rahmenbestimmungen der Benutzung**

#### **§ 1**

##### **Zentralbibliothek und Fachbereichsbibliothek Agrarwirtschaft**

- (1) Die Zentralbibliothek sichert die Versorgung der ihr zugeordneten Fachbereiche mit Literatur und Medien. Sie ermöglicht der Öffentlichkeit Zugang zu wissenschaftlicher Information.
- (2) Die Fachbereichsbibliothek Agrarwirtschaft ist eine wissenschaftliche Bibliothek, die in erster Linie der Literaturversorgung ihres Fachbereiches dient.
- (3) Besondere Benutzungsvorschriften für die Fachbereichsbibliothek Agrarwirtschaft bedürfen der Genehmigung der Kanzlerin oder des Kanzlers der Fachhochschule Kiel.

#### **§ 2**

##### **Benutzungsberechtigung**

- (1) Zur Benutzung der Bibliothek der Fachhochschule Kiel sind neben den Mitgliedern der Fachhochschule Kiel auch andere natürliche Personen berechtigt.
- (2) Die Zentralverwaltung unterrichtet die Bibliotheken rechtzeitig über das Ausscheiden aus dem Dienst von Professorinnen und Professoren, Lehrbeauftragten und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- (3) Zwischen der Bibliothek und den Bibliotheksnutzerinnen oder -nutzern wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
- (4) Die Benutzung der Bibliothek in ihren Räumen ist ohne besondere Zulassung erlaubt.
- (5) Die von der Bibliothek für die Benutzung zur Verfügung gestellten Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, audiovisuelle Medien und andere Leihgüter sind Eigentum der Fachhochschule Kiel.
- (6) Die Benutzungsordnung ist vor Ort ausgehängt und ist auf der Homepage der Fachhochschule Kiel veröffentlicht. Sie wird den Benutzerinnen und Benutzern bei der Anmeldung auf Verlangen ausgehändigt.
- (7) Die Bibliotheksordnung gilt in der jeweils aktuellen, ausgehängten Fassung.

#### **§ 3**

##### **Zulassungsbestimmungen**

- (1) Der Zulassung bedarf, wer Bestände der Bibliothek außerhalb ihrer Räume benutzen will.
- (2) Die Zulassung zur Benutzung kann zeitlich befristet und unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.
- (3) Auswärtige Benutzerinnen und Benutzer können eine befristete Benutzungserlaubnis erhalten. Sie kann auf Antrag verlängert werden.

- (4) Die Zulassung muss unter Vorlage des aktuellen Hochschulausweises oder Studienausweises und des gültigen Personalausweises oder Reisepasses mit Meldebescheinigung in der Bibliothek erfolgen.
- (5) Zugelassen wird, wer § 2 Absatz 1 der Benutzungsordnung erfüllt, soweit nicht ein Ausschluss gemäß § 7 Absatz 1 dem entgegensteht.
- (6) Änderungen der Anschrift sind der Bibliothek unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen.

#### **§ 4 Bibliotheksordnung**

- (1) Wer die Bibliothek benutzt, erkennt die Benutzungsordnung an.
- (2) Die Öffnungs- und Ausleihzeiten sind sowohl örtlich, als auch an zentraler Stelle bekannt zu machen.
- (3) Die Leiterinnen und Leiter der einzelnen Bibliotheken sind verpflichtet, im Rahmen der Möglichkeiten für die Sicherung der Bestände vor Verlust und Beschädigung zu sorgen. Das Bibliothekspersonal ist befugt, entsprechende Kontrollen der Benutzerinnen und Benutzer durchzuführen.
- (4) Für Bestände, die wegen ihres Wertes oder ihrer Seltenheit eines besonderen Schutzes bedürfen, sind Vorkehrungen zu treffen, die diesen Schutz gewährleisten. Ihre Benutzung kann besonderen Beschränkungen unterworfen werden. Jedoch ist dafür zu sorgen, dass sie trotz dieser Beschränkungen den nach § 2 Absatz 1 berechtigten Benutzerinnen und Benutzern bei Bedarf und unter Abwägung der gegenseitigen Interessen zugänglich gemacht werden.
- (5) Das Kopieren aus Büchern und Zeitschriften ist unter Beachtung der Pflicht zur schonenden Behandlung gestattet, soweit nicht gegen urheberrechtliche Bestimmungen verstoßen wird.

#### **§ 5 Ausleihe**

- (1) Die Leihfrist beträgt im Allgemeinen vier Wochen. Für nichtstudentische Mitglieder der Hochschule kann die Bibliothek eine längere Leihfrist festsetzen. Sie behält sich vor, in regelmäßigen Abständen eine Vorlage der ausgeliehenen Medien zu verlangen.
- (2) Die Leihfrist kann verlängert werden. Anträge sind vor Ablauf der Leihfrist zu stellen.
- (3) Verliehene Medien können vorgemerkt werden. Soweit eine Vormerkung vorliegt, ist eine Verlängerung der Leihfrist nicht zulässig.
- (4) Die Zahl der gleichzeitig von einer Benutzerin oder einem Benutzer vorgemerkten, bestellten und entliehenen Medien kann eingeschränkt werden, wenn dadurch die Arbeitsmöglichkeiten anderer beeinträchtigt werden.
- (5) Die Bibliothek kann einzelne Medieneinheiten oder ganze Teilbestände von der Ausleihe ausschließen.
- (6) Das Ausleihen von audiovisuellen Medien und Software erfolgt nach den gültigen Rechtsvorschriften, insbesondere zum Urheberrecht.

#### **§ 6 Pflichten der Benutzer**

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer müssen aufeinander Rücksicht nehmen und sich so verhalten, dass andere nicht gestört werden. Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Das Mitbringen und der Verzehr von Speisen und Getränken in der Bibliothek ist nicht erlaubt. Mäntel und Taschen sind an der Garderobe abzugeben.
- (3) Die Benutzerinnen und Benutzer haben den Verlust, Beschädigungen und festgestellte Mängel des ausgehändigten Bibliotheksgutes unverzüglich anzuzeigen.

- (4) Eine Weitergabe entliehenen Bibliotheksgutes an Dritte ist unzulässig. Es haftet in jedem Fall die Benutzerin oder der Benutzer, die oder der das Bibliotheksgut entliehen hat.
- (5) Das Leihgut ist spätestens bei Ablauf der Leihfrist unaufgefordert zu verlängern oder zurückzugeben.
- (6) Bei Überschreitung der Ausleihfrist können Mahngebühren nach § 9 Absatz 2 erhoben werden.

## **§ 7**

### **Verstoß gegen die Benutzungsordnung**

- (1) Benutzerinnen und Benutzer, die grob und wiederholt gegen Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen, können von der Leiterin oder dem Leiter der Bibliothek zeitweise oder ständig, ganz oder teilweise von der Benutzung ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere bei der Verletzung der Pflicht zur termingerechten Rückgabe entliehener Medien.
- (2) Bei Verlust oder starker Beschädigung von Bibliotheksgut ist die Benutzerin oder der Benutzer zur Ersatzbeschaffung verpflichtet.
- (3) Die Bibliothek kann abweichend von Absatz 2 die Kosten der Wiederbeschaffung des Originals oder Kosten in Höhe des festgestellten Wertes in Rechnung stellen.
- (4) Bei Nichtrückgabe fälligen Bibliotheksgutes wird nach erfolgloser dritter Mahnung das Verwaltungszwangsverfahren gem. § 228 ff. des Landesverwaltungsgesetzes eingeleitet.

## **Zweiter Abschnitt - Gebühren und Auslagen**

## **§ 8**

### **Benutzungsgebühren**

Benutzungsgebühren werden nach der Satzung über Gebühren für die Inanspruchnahme von besonderen Dienstleistungen der Bibliothek der Fachhochschule Kiel in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Diese ist vor Ort ausgehängt und wird auf Antrag ausgehändigt.

## **§ 9**

### **Mahngebühren**

- (1) Wird das Leihgut nicht innerhalb der festgelegten Leihfrist zurückgegeben, erfolgt nach Ablauf einer Woche die erste Mahnung. Leistet die Benutzerin oder der Benutzer dieser Mahnung nicht innerhalb einer Woche Folge, so ergeht eine zweite Mahnung. Bleibt auch diese länger als eine Woche ohne Erfolg, erfolgt eine dritte Mahnung.
- (2) Für jede Mahnung werden Mahngebühren erhoben. Die Höhe der Mahngebühren richtet sich nach der Satzung über Gebühren für die Inanspruchnahme von besonderen Dienstleistungen der Bibliothek der Fachhochschule Kiel.
- (3) Wird trotz der dritten Mahnung das entliehene Bibliotheksgut nicht innerhalb einer Frist von einer Woche zurückgegeben, so kann die Bibliothek Ersatzbeschaffung oder Wertersatz verlangen.
- (4) Die Entrichtung der Gebühren schließt nicht aus, dass Maßnahmen nach § 7 Absatz 1 verhängt werden.
- (5) Für die Vollstreckung der Mahngebühren gelten die §§ 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes.

## **§ 10**

### **Auslagen**

Für Mahnschreiben werden die der Bibliothek entstehenden Kosten als Auslagen erhoben.

## **§ 11**

### **Gebührenerlass**

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 59 der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1992 (GVOBl. S. 381) können Gebühren und Auslagen auf Antrag gestundet, erlassen oder niedergeschlagen werden. Über den Antrag entscheidet die Kanzlerin oder der Kanzler der Fachhochschule Kiel oder eine von ihr oder ihm beauftragte Mitarbeiterin oder ein von ihr oder ihm beauftragter Mitarbeiter.
- (2) Bei Mitgliedern des Lehrkörpers und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fachhochschule Kiel kann auf die Erhebung von Auslagen und Mahngebühren verzichtet werden.

## **Dritter Abschnitt - Übergangs- und Schlussvorschriften**

## **§ 12**

### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Bibliothek der Fachschule Kiel vom 11. Oktober 2007 (NBl. MWV Schl.-H. S. 115) außer Kraft.

Kiel, den 12. März 2020

Prof. Dr. Udo Beer  
Präsident der Fachhochschule Kiel